

Ordnung der Anerkennungskommission der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschland

Erläuterungen:

Die Ordnung ist gleichlautend der zu fassenden Beschlüsse des Landeskirchenrates der Evangelischen Landeskirche in Mitteldeutschland, der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Mitgliederversammlung der Diakonie Mitteldeutschland konzipiert und enthält unmittelbare Pflichten für die Mitglieder der Diakonie Mitteldeutschland.

Die Ordnung hat die Musterordnung auf EKD-Ebene zum Vorbild, die auch in anderen Landeskirchen und gliedkirchlichen Diakonischen Werken Anerkennung findet. Sie gilt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Diakonie Mitteldeutschland und entspricht § 9 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, welches im Jahr 2021 von der Mitgliederversammlung der Diakonie Mitteldeutschland als verbindliche kirchenrechtliche Regelung beschlossen wurde.

Die Anerkennungskommission bearbeitet Einzelfälle sexualisierter Gewalt und entscheidet über die Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an Betroffene.

Es ist im Interesse einer sachgerechten Aufarbeitung und öffentlichen Akzeptanz, mit einheitlichen Standards und einer einheitlichen Verfahrensweise in Mitteldeutschland in beiden Landeskirchen und der Diakonie gemeinsam zu agieren. Nach Beschluss durch die Kirchenleitungen beider Landeskirchen soll die Ordnung der Anerkennungskommission in der Mitgliederversammlung der Diakonie Mitteldeutschland nun gemäß § 11 (2) Nr. 8 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland als für alle Mitglieder verpflichtend durch Beschluss übernommen werden.

Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat der Diakonie Mitteldeutschland und der Kirchenleitung durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Mitteldeutschland berufen (§ 8).

Um eine zeitnahe Auszahlung von Anerkennungsleistungen an die Betroffenen sicherzustellen, zahlt zunächst die Diakonie Mitteldeutschland diese aus (§ 13). Die Vorleistung ist von der jeweiligen Mitgliedseinrichtung oder der EKM an die Diakonie Mitteldeutschland zu erstatten. Die Zahlungspflicht wurde durch die Mitgliederversammlung der Diakonie Mitteldeutschland auf der Mitgliederversammlung im November 2021 durch Beschluss der Richtlinie des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. zur Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021 bereits beschlossen. Stellt der Diakonische Rat der Diakonie Mitteldeutschland fest, dass keine zur Erstattung verpflichtete Mitgliedseinrichtung besteht (z.B. durch Liquidation des Trägers), trägt die Diakonie Mitteldeutschland die Kosten (§ 13).

Für institutionelles Versagen in einer Einrichtung, welches zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, in welchem die Einrichtung in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder einer der Vorgängerkirchen war, erstattet diese die Anerkennungsleistungen an die Diakonie Mitteldeutschland (§ 13).

Für institutionelles Versagen in einer Einrichtung, welches zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, als die Einrichtung nicht in kirchlicher oder diakonischer Trägerschaft war, werden keine Anerkennungsleistungen anerkannt und ausgezahlt (§ 13).

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung der Diakonie Mitteldeutschland beschließt die Übernahme der Ordnung der Anerkennungskommission der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschland als verbindliche kirchenrechtliche Regelung gemäß § 11 (2) Nr. 8 der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland.